



Genehmigungsbescheid

vom 24. Juli 2017

Az.: 53.0041/16/1.1-8/4-Hk/Kru

2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) im Chempark Dormagen

der Currenta GmbH & Co. OHG



Gliederung	Seite
1. Tenor	4
2. Kostenentscheidung	7
3. Kostenfestsetzung	7
4. Begründung	8
4.1 Sachverhaltsdarstellung	8
4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts	8
4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen	10
4.2 Rechtliche Gründe	11
4.3 Verfahrensfragen	12
4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	16
4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	16
4.4.1.1 Luftverunreinigungen	17
4.4.1.2 Schornsteinhöhe	17
4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen	18
4.4.1.4 Gerüche	19
4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	20
4.4.1.6 Abfall	21
4.4.1.7 Vorbeugender Gewässerschutz	21
4.4.1.8 Wasser und Abwasser	21
4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz	22
4.4.3 Bauplanungsrecht	23
4.4.4 Gesundheitsschutz	23
4.4.5 Natur und Landschaft	23

4.4.6	Altlasten und Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht	24
4.4.7	Wärmenutzung und Energieeffizienz	26
4.4.8	Betriebliche Nachsorgepflicht	26
4.4.9	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	26
5.	Nebenbestimmungen	27
5.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	27
5.2	Arbeitsschutz	27
5.3	Anlagensicherheit	28
5.4	Boden und Grundwasser	29
6.	Hinweise	34
7.	Rechtsmittelbelehrung	40
8.	Antragsunterlagen	42
9.	Liste der verwendeten Abkürzungen	44

1. Tenor

Auf den Antrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen vom 01.06.2016 (Antragseingang 17.06.2016) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen wird gemäß §§ 8 und 4 BImSchG i.V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die 2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 69 (alt: 66), erteilt.

Als Brennstoff der Dampfkesselanlage wird ausschließlich Erdgas verwendet.

Die vorliegende 2. Teilgenehmigung umfasst:

Die Errichtung und den Betrieb

- **von zehn Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,5 MW und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h.**

Die Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage (Anlage 215, Gebäude: M 75) beträgt insgesamt maximal 365 MW.

Die Dampfkesselanlage (Anlage 215) wird zur Dampfbesicherung der Chemparkpartner im Chempark DORMAGEN errichtet. Die Dampfkesselanlage (Anlage 215) wird von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0041/16/1.1-8a-Hk/Kru) vom 26. August 2016 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- a) Die **Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW** für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie im Wesentlichen: Änderungen der Kubatur der Gebäude einschließlich der Nutzfläche an dem Kesselhaus mit Nebenanlagen, der Kühlgrube der Erdgasreduzierstation, dem PLT-Gebäude und der Trafostation. Sowie die Ergänzung der Dachfläche mit Schalldämpfern und diversen Rohrdurchdringungen und die Errichtung einer Dachhaube sowie eines zusätzlichen Leiterabstiegs.
- a) Die **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV** für die Montage, Installation und Betrieb, für die Dampfkesselanlage, die im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen besteht:

10 Dampferzeuger der Kategorie IV

Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH 91710 Gunzenhausen Deutschland
Herstell-Nr.:	120269-120278
Herstelljahr:	2015
Bauart:	Doppelflammrohr-Rauchkessel
Maximal zulässiger Druck:	22,5 bar

Wasserinhalt:	je 68175 Liter
Medium:	Dampf
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung (Erdgas H oder L))
Anzahl der Brenner je Kessel:	2 (TYP TEMINOX GS 220a)
Hersteller:	SAAK GmbH / Bremen
zul. Feuerungswärmeleistung je Brenner:	17950 kW
Art der Aufstellung:	freistehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden
Zusatzheizflächen:	
20 Überhitzer:	2 je Dampferzeuger
10 Abgas-Wasservorwärmer: (Economizer)	1 je Dampferzeuger
Abgasführung:	insgesamt 3 Stahlschornsteine, bestehend aus 2 Schornsteinen mit je 4 Rauchgaszügen und 1 Schornstein mit je 2 Rauchgaszügen und einer Mündungshöhe von 40 m

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für diese Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts

Mit Datum 26.06.2014 (Antragsdatum 10.04.2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. mit §§ 8a und 8 BImSchG für die **1. Teilgenehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampferzeugung und Dampfbesicherung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 69 (alt: 66), ein.

Die neue Dampfkesselanlage wird mit 10 Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 36,5 MW ($FWL_{\text{gesamt}} = 365 \text{ MW}$) und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h, installiert. Als Brennstoff für das neue Kraftwerk ist ausschließlich Erdgas vorgesehen. Der aus den jeweiligen Kesselkörpern austretende Sattedampf verlässt die angeschlossenen Überhitzer als überhitzter Dampf von 16 bar und 6 bar und wird in das Verteilernetz (Dampfnetz) der Currenta GmbH & Co. OHG eingespeist.

Zu diesem Zweck wird im Chempark Dormagen im M-Block (Ostwerk) ein neues Kraftwerksgebäude mit Nebengebäuden errichtet. Das Gebäude wird die Bezeichnung M 75 und die Anlage die Nummer 215 erhalten. Die Anlage wird im Wesentlichen aus den Dampferzeugungsanlagen (10 Flammrohrkessel) (Betriebseinheiten 1, 2 und 5 (BE 1, BE 2, BE 5)), der Brennstoffversorgung (Betriebseinheit 3 (BE 3)), der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebseinheit 4 (BE 4)), bestehen.

Die Versorgung der Dampfkesselanlage mit z.B. Dampf, Betriebswasser, VE-Wasser (Vollentsalztes Wasser), Trinkwasser, Druckluft, Steuerluft, Stickstoff, Erdgas (13 bar), Strom, Dampfkreisläufe erfolgt durch das bereits vorhandene Werksnetz über Rohrleitungen oder Kabel.

Die genehmigungsrechtliche Abwicklung dieses Antrags erfolgt mittels zweier Teilgenehmigungen nach §§ 8 und 4 BImSchG. Mit der ersten Teilgenehmigung vom 22. Januar 2016 (Az.: 53.0021/14/1.1-8/4-Hk/Kru) wurde die Errichtung und Prüfung zur Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage und die immissionsschutzrechtlichen Belange genehmigt.

Mit der hier vorliegenden **2. Teilgenehmigung** wird der Betrieb der Anlage mit den entsprechenden Genehmigungen nach § 18 (1) Betriebssicherheitsverordnung und einer weiteren Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW genehmigt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie insbesondere

- Angaben zum Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 der BetrSichV,
- eine gutachterliche Äußerung der TÜV-Rheinland Industrie Service GmbH gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV,
- das Explosionsschutzdokument,
- Schalltechnische Untersuchung
- das Konzept zum Ausgangszustandsbericht,
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW,
- Bauunterlagen

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen Abwicklung wird auf die Ziffer 4.3 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen

im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurden die immissionsschutzrechtlichen Aspekte geprüft und genehmigt. Eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung angefertigt.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung war zu prüfen, ob sich aufgrund des Detailengineerings, Änderungen in Hinsicht auf die bereits geprüften Umweltauswirkungen ergaben.

Den Antragsunterlagen lagen entsprechende Darstellungen der Antragstellerin bei, aus denen ersichtlich wurde, dass es zu keinen Änderungen der Emissionen gegenüber der 1. Teilgenehmigung kommt. So kommt es zu keinen Änderungen der Abwasserströme oder Abluftemissionen. In Hinsicht auf die Schallemissionen wurde eine erneute schalltechnische Untersuchung den Antragsunterlagen beigefügt. Basierend auf die Schallprognose der 1. Teilgenehmigung wurde die Schallprognose, welche im Rahmen der 2. Teilgenehmigung vorgelegt wurde, aufgrund des nun detaillierten Planungsstandes, erstellt. Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die mit 1. Teilgenehmigung prognostizierten Beurteilungspegel weiterhin eingehalten werden.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich keine Änderungen im Vergleich zum Planungsstand der 1. Teilgenehmigung in Hinsicht auf die Schutzgüter Luft/Atmosphäre, Klima, Mensch, Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter ergaben.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist neben § 6 BImSchG zu berücksichtigen, dass zusätzlich nach § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung beantragt wurde. Nach § 8 BImSchG **soll** eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hatte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung dargelegt. Weiterhin wird mit diesem Bescheid festgestellt, dass für den beantragten Gegenstand der 2. und gleichzeitig auch abschließenden Teilgenehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Bei UVP-pflichtigen Projekten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde geprüft, ob die Anlage unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt.

Die Anlage stellt keine Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV dar.

Nach Prüfung der vorstehenden Punkte ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres eingeschränkten Ermessens nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte zu der Erkenntnis gekommen, dass eine zweite, abschließende Teilgenehmigung ausgesprochen werden kann.

4.3 Verfahrensfragen

Mit Datum vom 26.06.2014 (Antragsdatum 10.04.2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner im Chempark DORMAGEN in 41538 Dormagen ein.

Der Genehmigungsantrag wurde als Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG gestellt. Insgesamt wurde das beantragte Genehmigungsverfahren mittels zweier Teilgenehmigungen genehmigt.

Die Teilgenehmigung ist eine Genehmigung im Sinne des § 4 BImSchG. Für sie gelten die Vorschriften des § 10 der 9. BImSchV.

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 für das Vorhaben gemäß der Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Aufgrund der beantragten Feuerungswärmeleistung je Kessel von 36,5 MW ergibt sich ein Gesamtfeuerungswärmeleistung von 365 MW, welche somit -gem. der vorgenannten Ziffer- eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW übersteigt.

Aus diesem Grund war, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV, das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das erste Teilgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist erfolgten gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen.

Mit Datum vom 22. Januar 2016 wurde die 1. Teilgenehmigung (Az.: 53.0021/14/1.1-8/4-Hk/Kru) nach § 8 i.V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlage-Nr.: 215) erteilt.

Mit Datum vom 01.06.2016 (Antragseingang 17.06.2016) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf die hier vorliegende zweite und abschließende Teilgenehmigung gem. § 8 i.V.m. § 4 BImSchG einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner im Chempark DORMAGEN in 41538 Dormagen ein. Zusätzlich war der Antrag mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG verbunden. Dieser Antrag war notwendig, um die bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung baurechtlich genehmigte Bauvorlage vorzeitig ändern zu können. Im Weiteren konnten dann die Maßnahmen zur Inbetriebsetzung durchgeführt werden, die ansonsten erst nach Vorlage der Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW möglich gewesen wären und zu einem zeitlichen Verzug geführt hätten. Das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Zulassung des vorzeitigen Beginns war von Seiten der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar, weshalb die Zulassung gem. § 8a BImSchG mit Datum vom 26. August 2016 (Az.: 53.0041/16/1.1-8a-Hk/Kru) erteilt wurde. Dieser Zulassungsbescheid wird durch vorliegende Genehmigung ersetzt.

In gestuften Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden muss. Gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen. Betrifft -wie in diesem Fall- das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurden alle umweltrelevanten Aspekte geprüft und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine 2. Teilgenehmigung wurde notwendig, da erst nach Vorliegen der 1. Teilgenehmigung, unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Auswahl der Lieferanten und ein Detailsengineering stattfanden. Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung werden jedoch keine Änderung an den umwelt- und sicherheitsrelevanten Planungen und Darstellungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung vorgenommen, weshalb von Seiten der Genehmigungsbehörde entschieden wurde, von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Weiter ergibt sich aus dieser Zuordnung gem. Spalte d (Kennung: E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, dass es sich bei der Anlage um eine Anlage gem. Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), handelt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die geplante Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 365 MW die unter Ziffern 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG angegebene Feuerungswärmeleistung von 200 MW übersteigt.

Diese wurde, wie bereits oben beschrieben, im Rahmen der 1. Teilgenehmigung durchgeführt. Da es im Rahmen der 2. Teilgenehmigung zu keinerlei Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter kommt, wurde keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates (Dezernat 54) der Bezirksregierung Köln kann mit einer Erteilung der Erlaubnis zur Änderung der vorhandenen Einleitererlaubnis gem. § 8 WHG gerechnet werden.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 (Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Überwachung/Zulassung)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
 - Bauaufsichtsamt
 - Berufsfeuerwehr
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
Fachbereich 73 (Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Energieerzeugung)

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Vorschriften und Verordnungen (u. a. 12. BImSchV) nach dem BImSchG und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beachtet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden – soweit erforderlich – durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0041/16/1.1-8a-Hk/Kru) vom 26. August 2016 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde unter anderem der immissionschutzrechtliche Rahmen genehmigt, indem sich der zukünftige Anlagenbetrieb bewegen muss. In dem Zusammenhang lagen dem Genehmigungsantrag zur 1. Teilgenehmigung entsprechende Gutachten und Prognosen bei.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung waren die Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu betrachten, die sich aufgrund des Detailengineerings ergaben. Die in der ersten Teilgenehmigung genannten Emissionen der Anlage wurden nicht verändert. Die dort formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht angepasst werden.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

4.4.1.1 Luftverunreinigungen

Die in der 1. Teilgenehmigung dargestellten Emissionen bleiben gegenüber der 2. Teilgenehmigung unverändert. Die Rauchgase der zehn Flammrohrkessel werden über drei neu zu errichtende, Schornsteine abgeleitet. Es werden jeweils zweimal vier und einmal zwei Schornsteinzüge zusammengefasst.

Die Betrachtung der 1. Teilgenehmigung hatte ergeben, dass aufgrund der geplanten Dampfkesselanlage keine Überschreitungen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. keine relevanten Erhöhungen der Vorbelastung zu erwarten sind.

In Anlehnung an die 13. BImSchV wurden antragsgemäß die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe und Messverpflichtungen der gasförmigen Emissionen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung festgesetzt und müssen nicht angepasst werden.

Es sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

4.4.1.2 Schornsteinhöhen

Die Schornsteinhöhen wurden entsprechend den Anforderungen zur Schornsteinhöhenberechnung der TA Luft durchgeführt.

Die Kaminhöhen wurden ausschließlich unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung festgelegt, wodurch sich eine Höhe von 38,7 m ergab. Es werden 3 Schornsteine mit einer Bauhöhe von 40 m errichtet.

Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich nicht.

4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen

Dem Genehmigungsantrag zur 1. Teilgenehmigung lag eine Schallemissions-/ Immissionsprognose bei. Die Prognose geht von einem 24 Stundenbetrieb an 7 Tagen in der Woche aus. Als Ergebnis dieser Prognose konnte festgestellt werden, dass die Beurteilungspegel der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die zu erwartenden Geräuschspitzen erreichen nicht die für deren Bewertung maßgeblichen Geräuschspitzen. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Von der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Aus den oben genannten Gründen wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung davon abgesehen, eine Abnahme- bzw. wiederkehrende Lärmmessung mit Hilfe einer Nebenbestimmung festzusetzen.

Aufgrund des Detailengineerings und der daraus vorliegenden Konkretisierung der Ausführung der geplanten Dampfkesselanlage war zu überprüfen, ob die Schallprognose der 1. Teilgenehmigung weiterhin Bestand hat. Dem Genehmigungsantrag auf die 2. Teilgenehmigung wurde eine überarbeitete schalltechnische Untersuchung beigefügt, die den fortgeschrittenen Planungsstand berücksichtigt.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel die anzusetzenden Immissionsrichtwerte auch weiterhin um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Immissionsort	Richtwerte dB(A)		Beurteilungs- pegel dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag (L _{r,T})	Nacht (L _{r,N})
Alte Str. 164	55	40	28	24
Heinestr. 8	50	35	25	22
Jussenhovener Str. 83	55	40	24	21
Schillerstr. 4	50	35	27	24

Die ermittelten Beurteilungspegel entsprechend denen, der im Rahmen der 1. Teilgenehmigung ermittelten Werte und sind darüber hinaus im Bereich der Alte Str. 164 und Heinestr. 8 zur Tag- und Nachtzeit und im Bereich der Jussenhovener Str. 83 zur Tagzeit um jeweils 1 dB (A) geringer prognostiziert worden.

4.4.1.4 Gerüche

Aufgrund der eingesetzten Stoffe (z.B.: Brennstoff: Erdgas), der Ableitung der Abgase über drei Schornsteine mit einer Höhe von je 40 m und der Lage des Kraftwerks innerhalb des Chemparks Dormagen lassen sich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung durch Geruchsbelästigungen ausschließen. Das Ergebnis der Betrachtung der 1. Teilgenehmigung bleibt unverändert.

4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die Dampfkesselanlage bedarf einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Im Rahmen der hier vorliegenden 2. Teilgenehmigung wurden die Erlaubnis und der Betrieb der Anlage im Sinne des § 18 Abs. 1 der BetrSichV beantragt. Im Rahmen der Beteiligung wurde das Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln um die Prüfung der Antragsunterlagen im Sinne der BetrSichV, aufgrund der Zuständigkeit des Dezernates, gebeten. Von Seiten des Dezernates 55 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, so dass gem. § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung, die erforderliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV, eingeschlossen ist.

Die beantragte Dampfkesselanlage ist Teil des Betriebsbereiches der Currenta GmbH & Co. OHG, die der oberen Klasse Störfall-Verordnung unterliegt. Somit wird die Anlage in den Gefahren- und Abwehrplan der Currenta GmbH & Co. OHG und des Standortes aufgenommen. Die Anlage selber unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV weit unterschritten werden.

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich keine Änderungen des Stoffinventars.

In der 1. Teilgenehmigung waren bereits allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit enthalten. Aufgrund des Detailengineering wurden diese Angaben überarbeitet und ergänzt. Es ergaben sich daraus keine neuen Aspekte die relevante Auswirkungen auf die Anlagensicherheit oder den Arbeitsschutz haben. Das LANUV NRW wurde um eine Überprüfung der beigefügten Unterlagen zur Anlagensicherheit gebeten. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass bei fachgerechter Ausführung der erforderlichen Arbeiten ein Störfall vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Die Antragstellerin hat den Betriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

4.4.1.6 Abfall

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich aufgrund des Detailengineerings keine Änderungen in Hinsicht auf die Abfallsituation des Betriebs.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen verbrauchte Schmiermittel und defekte Anlagenteile als Schrott an. Zusätzlich können bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen. Die Abfallfraktionen werden getrennt gesammelt und soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

4.4.1.7 Vorbeugender Gewässerschutz

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich aufgrund des Detailengineerings keine Änderungen in Hinsicht auf den vorbeugenden Gewässerschutz.

Die Anlage wird im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der VAwS als Anlage einfacher und herkömmlicher Art ausgeführt. Der 2. Teilgenehmigung wurde ergänzend zu den Antragsunterlagen der 1. Teilgenehmigung eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW, welche durch die TÜV Süd Chemie Service GmbH erstellt wurde, beigelegt. Den Anforderungen des § 3 VAwS wird genüge getan und dem Besorgnisgrundsatz gem. § 62 Abs. 1 WHG entsprochen.

4.4.1.8 Wasser und Abwasser

Das beim Betrieb der Kraftwerksanlage anfallende Abwasser besteht aus dem Abwasser (AW 1), dem unbelasteten Abwasser aus dem Niederschlagswasser, dem AW 2 (schwach belastetes Abwasser) aus Absalz- und Abschlammwasser, welches über das Kanalsystem des Chemparks, über den Auslass B2 in den Vorfluter geleitet wird.

Gegenüber der 1. Teilgenehmigung ergaben sich aufgrund des Detailengineerings keine Änderungen in Hinsicht auf die dort beschriebene Abwassersituation.

Nicht von dem § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) erfasst werden die Anträge nach § 8 WHG. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsdezernates 54 der Bezirksregierung Köln keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung dieser Genehmigungen geäußert.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, wurde von der Antragstellerin beim Dezernat 54 –Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Köln, ein separater Antrag nach § 8 WHG zur Miteinleitung der Abwasser, gestellt. Zum Zeitpunkt der Erteilung der 2. Teilgenehmigung lag die Erlaubnis noch nicht vor.

4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die Dampfkesselanlage ist aufgrund der 1. Teilgenehmigung auf dem Gelände des Chemoparks Dormagen im Bereich des M-Blocks errichtet worden. Die baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen umfassten die Errichtung des Kraftwerkgebäudes mit Nebenanlagen, wie die Erdgasreduzierstation, das PLT-Gebäude, das Trafogebäude, 3 Schornsteine, das Abkühlbecken und eine Rohrbrücke als Anschluss zur Hauptrohrbrücke.

Aufgrund des Detailengineering ergaben sich im Rahmen des Antragverfahrens zur 2. Teilgenehmigung vergleichsweise geringfügige Änderungen des baulichen Vorhabens. Die nach § 63 BauO NRW baugenehmigungsbedürftigen Änderungen, die sich daraus ergaben, umfassten im Wesentlichen folgende Änderungen: Änderungen der Kubatur der Gebäude einschließlich der Nutzfläche an dem Kesselhaus mit Nebenanlagen, der Kühlgrube der Erdgasreduzierstation, dem PLT-Gebäude und der Trafostation, Ergänzung der Dachfläche mit Schalldämpfern und diversen Rohrdurchdringungen und die Errichtung einer Dachhaube sowie eines zusätzlichen Leiterabstiegs.

Da die ersten Inbetriebnahmeprüfungen erst nach der Erteilung, der durch die oben beschriebenen Änderungen notwendig gewordene Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW und der Bauabnahme erfolgen konnten, wurde von der Antragstellerin ein Antrag gem. § 8a BImSchG auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Die Zulassung wurde mit Zulassungsbescheid vom 26.08.2016 (Az.: 53.0041/16/1.1-8a-Hk/Kru) erteilt und zugestellt.

Seitens des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die vorgenannte Zulassung aufgehoben und die notwendige Baugenehmigung gem. § 13 BImSchG konzentriert.

4.4.3 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde im Rahmen der 1. Teilgenehmigung unter Beteiligung des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln betrachtet. Das Vorhaben entspricht dem Konzept der städtebaulichen Entwicklung. Seitens der Stadt Köln wurden bei der damaligen Beteiligung keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht.

4.4.4 Gesundheitsschutz

Die Gesundheitsämter des Kreis Mettmann und der Stadt Köln wurden im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens beteiligt. Von dort wurden insgesamt keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert, weshalb eine erneute Beteiligung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erfolgte.

4.4.5 Natur und Landschaft

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den notwendigen Gutachten (FFH-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Belange, Schall- und Luftimmissionsprognose) vorgelegt.

Insgesamt lagen die erhobenen Immissionsdaten unterhalb der Relevanz für die benachbarten, schutzbedürftigen Gebiete. Weiter zeigte sich, dass weder direkt noch indirekt Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Da es im Rahmen der 2. Teilgenehmigung zu keinerlei Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter kommt, wurde keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

4.4.6 Altlasten, Boden- und Gewässerschutz / Ausgangszustandsbericht

Das Vorhaben liegt im Kernbereich des im städtischen Altlastenkataster der Stadt Köln erfassten Altstandorts 61214. Gemäß Stellungnahme der Stadt Köln sind Bodenbelastungen in diesem Bereich nicht bekannt. Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet eine Nebenbestimmung, die vor Baubeginn ein nutzungs- und planungsbezogenes Gutachten gem. BBodSchG/BBodSchV, welche eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser zum Inhalt hat, fordert. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung fanden Bodeneingriffe statt. Die Maßnahmen, die aufgrund der Gründungsarbeiten für die Errichtung einer Rohrbrücke notwendig waren, wurden bei dem zuständigen Dezernat 54 – Wasserwirtschaft -einschließlich anlagebezogenem Umweltschutz- der Bezirksregierung Köln, (Az.: 54.1-1.2-(11.0)-a33-Gt), angezeigt. Im Rahmen des 1. und 2. Teilgenehmigungsverfahrens wurde den Antragsunterlagen ein Konzept über den Ausgangszustand (AZB-Konzept) des Bodens- und des Grundwassers von der Antragstellerin vorgelegt. Eine Untersuchung des Bodens erfolgte im Rahmen der Erstellung dieses Ausgangszustandsberichtes.

Das AZB-Konzept (5. Version vom 10.01.2017) wurde von den Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 52 (Abfallwirtschaft –einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) geprüft. Es erfolgte eine Darstellung der relevant gefährlichen Stoffe (rg-Stoffe) und deren Möglichkeit, den Boden oder das Grundwasser zu verschmutzen. Weiter erfolgte eine Darstellung der Teilflächen, auf denen mit rg-Stoffen umgegangen wird. Der darauf basierende, mit der zuständigen Behörde abgestimmte AZB bildet die Grundlage der gesetzlichen Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und muss vor der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage vorgelegt werden. Der AZB wird Bestandteil der 2. Teilgenehmigung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3; 9. BImSchV).

Der AZB ist nicht unmittelbar von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit (§ 7 Abs. 1, 9. BImSchV).

Gemäß § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c) der 9. BImSchV sind für Flächen, auf denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird Überwachungsmaßnahmen festzulegen.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass aufgrund einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos keine regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser erforderlich ist. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos wird von Seiten der Antragstellerin als Alternative zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser gesehen, weshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Seiten der Antragstellerin vorgetragen wurde, dass eine regelmäßige Überwachung entbehrlich sei.

Dieser Auffassung wird von Seiten des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht gefolgt. Nach Auffassung des MKULNV NRW bildet ein solches Konzept keinen generellen Ersatz für die wiederkehrenden Überwachungspflichten. Aufgrund der hydrologischen Standortbedingungen sowie den potenziell starken Einfluss des Rheins bzw. der Rheinwasserstände und die sich damit ändernden Bedingungen ist eine jährliche Grundwasseruntersuchung fachlich angezeigt. Die der Genehmigungsbehörde bekannten Bodenprofile aus dem Bereich des Chemparks zeigen, dass dort Bodenhorizonte vorliegen, die über ein Potential als Rückhaltevermögen für Schadstoffe verfügen. Von einer regelmäßigen Beprobung des Bodens konnte von daher nicht abgesehen werden. Da die Zugänglichkeit der Probenahmestellen auch in Zukunft gegeben ist, bildet dies einen positiven Aspekt, der für die Antragstellerin keine Erschwernis der Überprüfung darstellt, der evtl. zu berücksichtigen gewesen wäre. Als Turnus für Bodenuntersuchungen wurde gem. § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c) der 9. BImSchV ein Mindestüberwachungssturnus von 10 Jahren als Nebenbestimmung festgesetzt. Fachliche Gründe zur Abweichung von dieser Mindestanforderung sind von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz von einem ausreichenden Schutz für diese Schutzgüter ausgegangen werden.

4.4.7 Wärmenutzung und Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens dargelegt, dass Sie aufgrund der Verfahrenstechnik Wärme nutzt und Energie effizient einsetzt. Das Detailengineering zieht keine Änderungen nach sich, die Auswirkung auf die dargestellten Maßnahmen zur Energienutzung und – einsparung haben.

4.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage nachgekommen wird.

4.4.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt wurde im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens beteiligt. Gemäß der Stellungnahme der DEHSt lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG vor, weshalb diese mit der 1. Teilgenehmigung gem. § 13 BImSchG konzentriert wurde. Eine neue Beteiligung erfolgte im Rahmen des 2. Teilgenehmigungsverfahrens nicht, da es zu keinen Änderungen auf der Emissionsseite durch das Detailengineering kommt.

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsverfahrens wurden die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26, Luftverkehr) und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt. Gegen die Errichtung der Dampfkesselanlage mit einer max. Höhe von 40 m wurden aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Die mit der 2. Teilgenehmigung einhergehenden baulichen Veränderungen haben keinen Einfluss auf die max. Bauhöhe von 40 m. Von daher konnte von einer neuen Beteiligung der vorgenannten Stellen abgesehen werden.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

N 1

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen und der Ausgangszustandsbericht sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

N 2

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und Nebeneinrichtungen ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53.3- (Immissionsschutz)) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 Arbeitsschutz

N 3

Vor der Inbetriebnahme ist dem Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln nachzuweisen, dass die Randbedingung, dass für den Kessel Schnellstart vollentgastes Speisewasser zur Verfügung steht, erfüllt wird. Zeitgleich sind die Grenzwerte für den Restsauerstoffgehalt anzugeben.

N 4

Vor der Inbetriebnahme sind vom Kesselhersteller die Angaben zum vorgesehenen Schnellstartbetrieb hinsichtlich Laständerungsgeschwindigkeit, Druckanstiegsgeschwindigkeit und der Leistungsänderung der Brenner sowie die Wärmeverteilung auf die Flammrohre, in die Betriebsanleitung zu implementieren.

N 5

Vor der Inbetriebnahme ist dem Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln nachzuweisen, dass die Feuerungsanlage (Gasbrenner) für den Schnellstartbetrieb geeignet ist. Die Anforderungen an die Software gemäß EN61508-3 mit entsprechendem Sicherheits-Integritätslevel sind vor der Inbetriebnahme zu erfüllen.

N 6

Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Bedienungs Bühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein. (§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 und ASR A2.1).

N 7

Steigleitern sind entsprechend der ASR A1.8 so anzubringen, dass sie sicher begehbar sind. Die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle ist bis 1,10 m über diese hinauszuführen, der Rückenschutz ist mindestens 100 mm unter die Oberkante der Haltevorrichtung mitzuführen.

(§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.11 des Anhangs und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8).

5.3 Anlagensicherheit

N 8

Der Sicherheitsbericht für den Chempark Dormagen (A-Teil) sowie der übergeordnete Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Currenta GmbH & Co. OHG (B0-Teil) sind vor Inbetriebnahme durch die Angaben zu möglichen Auswirkungen durch Störfälle, zu ergänzen.

5.4 Boden und Grundwasser

N 9

Das AZB-Konzept ist, unter Beachtung der in der Email von Herrn Krummenauer an Herrn Lins zum Thema AZB-Konzept M 75 vom 19. Mai 2017 genannten Punkte, zu überarbeiten. Auf Basis des überarbeiteten AZB-Konzeptes sind dann die entsprechenden Probenahmen von Boden- und Grundwasser sowie Analysen durchzuführen und im AZB zu ergänzen.

N 10

Der gemäß N 9 erstellte AZB (Ausgangszustandsbericht) ist der Genehmigungsbehörde, Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 spätestens zur Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen.

N 11

Der unter N 10 abgestimmte AZB ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Abstimmung 4-fach vorzulegen.

N 12

Alle zehn Jahre sind wiederkehrend Bodenuntersuchungen an den Probenahmestellen 2 und 3 (gem. Abb. 5-3, Kapitel 5.4 der Antragsunterlagen) durchzuführen.

An der Westflanke zu Fläche 5 ist eine weitere Probenahmestelle einzurichten und alle 10 Jahre wiederkehrend eine Bodenuntersuchung durchzuführen.

Die Fristen für die Regelüberwachung des Bodens beginnen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage.

N 13

Die unter N 12 geforderte Beprobung ist bis 1 m in die Terrassenablagerungen des Rheins mit Blick auf die für die Anschüttungen im Konzept zum Ausgangszustandsbericht genannten großen Mächtigkeiten von 5 – 6 m mindestens jedoch bis 6 m Tiefe durchzuführen.

Die Probenahme hat meterweise oder bei Schichtwechsel und Auffälligkeiten zu erfolgen.

N 14

Die Probenahme einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser zu erfolgen.

N 15

Im Einzelnen sind bei der Probenahme folgende "Parameter" zu ermitteln und in dem zu erstellenden Untersuchungsbericht (s. N 20) mindestens klassiert anzugeben:

- Boden-/ Torfart des Feinbodens,
- Kornfraktionen und Anteilklassen des Grobbodens,
- substantielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),
- Humusgehalt,
- Carbonatgehalt,
- Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich) und
- pH-Wert.

Es ist eine geologische Feldmethode zum Aufschluss zu wählen, bei der die Realisierung dieser Anforderungen an die Probenahme gewährleistet ist.

Bei der Entscheidung über Anzahl und Auswahl der Proben durch die/den Sachverständige/n (s. N 10) sind potenzielle Eintragspfade, organoleptische Auffälligkeiten, die Stoffeigenschaften sowie das Vorhandensein von Bodenschichten mit hohem Sorptionsvermögen für Schadstoffe zu berücksichtigen. Dabei sind 35 – 50 % der entnommenen Bodenproben zur Analytik zu bringen.

N 16

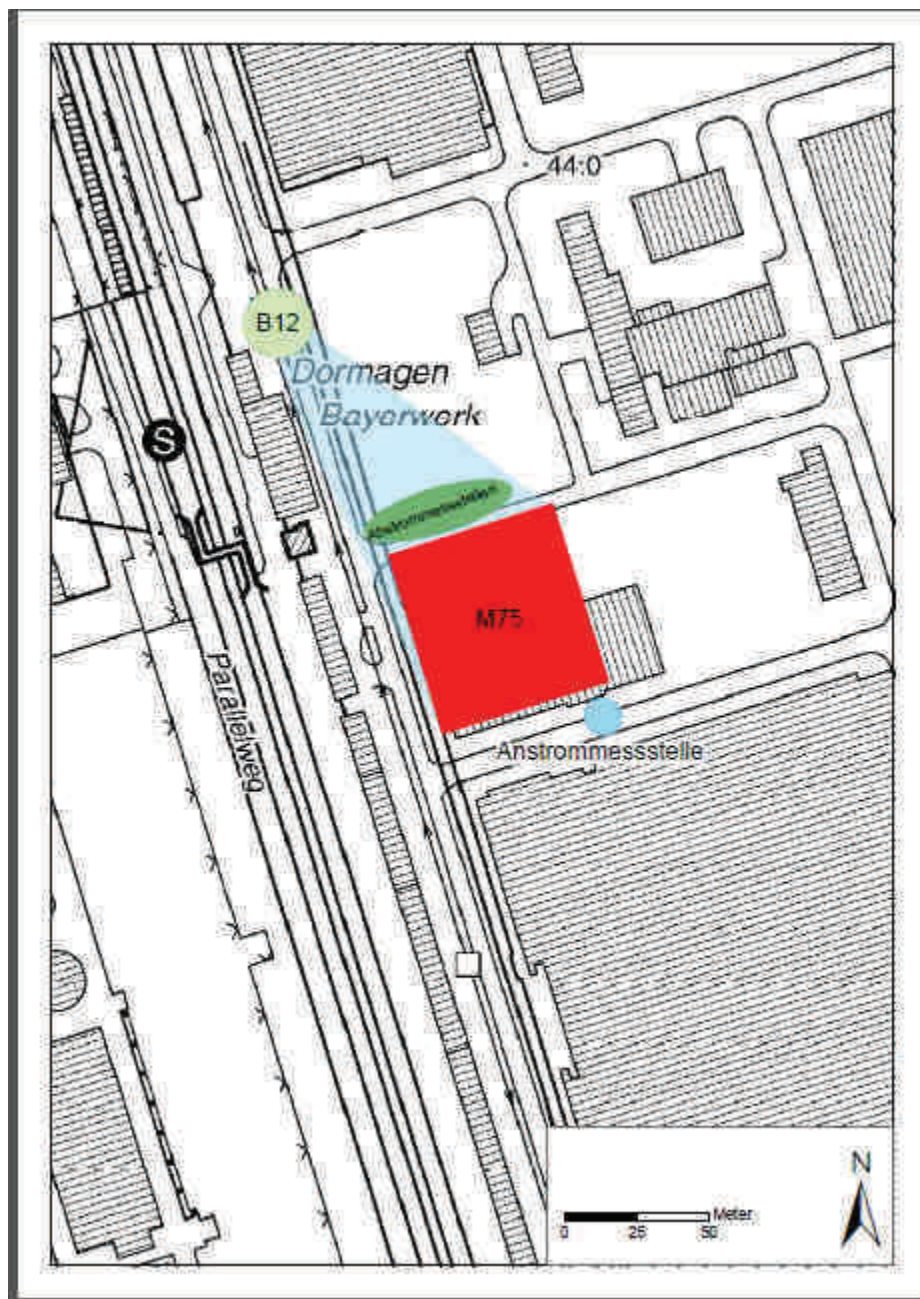
Das Grundwasser ist einmal im Jahr wiederkehrend zu beproben.

Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers beginnen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage.

N 17

Zur Realisierung der unter N 16 geforderten Regelüberwachung sind eine Messstelle im Anstrom der Anlage im gekennzeichneten Bereich (s. Zeichnung "Anstrommessstelle") sowie zwei weitere Messstellen im gekennzeichneten Bereich (s. Zeichnung "Abstrommessstelle") im Abstrom der Anlage zu errichten.

Die Grundwassermessstellen sind vollkommen auszubauen.



N 18

Zur Grundwasserbeprobung sind die sog. Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Wassertemperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung) zu erheben und darüber die Repräsentativität der jeweiligen Wasserprobe sicherzustellen.

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll anzufertigen und dem zu erstellenden Untersuchungsbericht (s. N 20) beizufügen.

N 19

Die Analyse der Boden- und Grundwasserproben ist auf die relevanten gefährlichen Stoffe Ammoniakwasser und Trinatriumphosphatlösung vorzunehmen. Die Untersuchung hat auf Ammonium-N und Phosphor sowie den pH-Wert zu erfolgen.

Zur Feststoffuntersuchung (Boden) ist dazu nach Elution mit Wasser im Feststoff-Flüssigkeitsverhältnis 1:2 das Eluat zu untersuchen.

Zusätzlich ist der pH-Wert der Bodenproben nach der Methode für Bodenmaterial (nach DIN ISO 10390) zu ermitteln.

Die Analysen und die zugehörige Dokumentation haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen.

(Hinweis: Die Analysemethoden sowie -vorschriften und Normen für die vorgenannten Parameter werden aktuell erhoben und zusammengestellt. Es sind die zum jeweiligen Überwachungszeitpunkt nach dem Stand der Technik aktualisierten oder diese ersetzenden Normen und Analysenvorschriften anzuwenden.

Sollten die beauftragten Untersuchungsstellen, andere Verfahren verwenden, müssen diese nachweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der geforderten Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.)

N 20

Der/Die Sachverständige (s. N 14) hat/haben über die jeweilige Überwachungsmaßnahme gem. N 12 und N 16 einen umfassenden Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Köln (Dezernat 52), spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar zuzusenden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten.

N 21

Der Bericht muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- die Ergebnisse der Analysen einschließlich Laborprotokolle gem. Nebenbestimmung N 19.),

Zu Bodenuntersuchungen:

- einen genordeten Lageplan mit eingetragenen Probenahmestellen,
- die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung gebrachten Proben je Probenahmestelle einschließlich Begründung,
- die Bodenansprache und Schichtenverzeichnisse,

Zu Grundwasseruntersuchungen:

- die Lage und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen,
- hydraulisches Gefälle, Abstandsgeschwindigkeit, k_f -Wert, Filtergeschwindigkeit,
- einen Grundwassergleichenplan zum Beprobungstichtag,
- die Probenahmeprotokolle.

In die Bewertung sind durch die/den Sachverständige/n (s. N 10) zudem Ergebnisse von und ein Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel des Ausgangszustandsberichtes und anderer Überwachungskampagnen an der Anlage, einzubeziehen.

6. Hinweise

H 1

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

H 2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

H 3

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (nicht Störfall-VO) sind erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - in der zurzeit gültigen Fassung).

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

H 4

Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem zuständigen Bauaufsichtsamt (Stadt Köln) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

H 5

Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem zuständigen Bauaufsichtsamt (Stadt Köln) die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

H 6

Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3, Abs. 2 der BauO NRW durch eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW) zu führen.

H 7

Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr entflammbar sind, z.B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leicht entflammbare Eigenschaft erhalten.

H 8

Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

H 9

Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

H 10

Da es sich um einen Neuantrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG handelt, sind zum einen formal die AW3 Abwässer im Rahmen der bestehenden B1-Erlaubnis als neue Abwasserströme zu beantragen. Zum anderen ist ein § 8 WHG Antrag bzgl. der AW1 und 2 Abwässer i. V. m. Anhang 31 der Abwasserverordnung zu stellen.

In diesem Antrag sind die Abwasserströme u. a. mit Menge, Parameter, Konzentration, Messstelle evtl. Probenahmestelle, Einsatz von Hilfsstoffen, deren Sicherheitsdatenblättern und entsprechenden Herstellerangaben inkl. deren Anhang 31 Konformität beizubringen.

Im Rahmen der § 8 WHG Antragsprüfung und Aufnahme dieser Miteinleitung in die entsprechende AW1, 2 Erlaubnis (gem. BImSchG-Unterlagen B2-Erlaubnis) werden erforderliche Probenahmestellen mit den entsprechenden Parametern und Konzentrationen gefordert und festgeschrieben.

H 11

Es können nur diese Konditionierungsmittel zum Einsatz kommen, die im § 8 WHG Antrag mit beantragt werden und nach Prüfung miterlaubt werden.

H 12

Die abflusswirksamen befestigten Flächen i.V.m. Niederschlag werden bei den zugehörigen Einzugsgebieten und deren entsprechenden AW1/AW2- Erlaubnissen berücksichtigt. Bei erheblichen Verschiebungen im Rahmen des Erlaubten sind entsprechende Mitteilungen gegenüber der Bezirksregierung Köln bzgl. des entsprechenden Auslasses von der Currenta GmbH & Co. OHG zu veranlassen.

H 13

Für die sichere Bereitstellung und Benutzung des Arbeitsmittels „Dampfkessel“ ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV zu erstellen. Die Wechselwirkung der zueinander stehenden Funktionseinheiten und der sichere Betrieb auf Grund dieser Wechselwirkungen sind bei der Anlagendefinition zu berücksichtigen. Dabei sind die besonderen Gefährdungen aus den Wechselwirkungen untereinander, den Arbeitsstoffen und der Umgebung zu beachten.

H 14

Die Gasfeuerungsanlage wird als technisch dichte Anlage hergestellt, so dass sich unter bestimmungsgemäßem Betrieb keine explosionsfähige Atmosphäre im Kesselhaus bilden kann. Diese technische Dichtheit ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Bei Instandsetzungsarbeiten an den Brennstoffversorgungsleitungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine mögliche Entstehung von explosionsfähiger Atmosphäre zu bewerten.

H 15

Die bauseits verlegten anzuschließenden Versorgungsleitungen sind nach den einschlägigen gültigen technischen Regelwerken herzustellen und zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen über durchgeführte Prüfungen sind dem Beauftragten der Zugelassenen Überwachungsstelle bei der Prüfung vor Inbetriebnahme am jeweiligen Aufstellungsort vorzulegen.

H 16

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

H 17

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

H 18

Das Brandschutzkonzept der Currenta GmbH & Co. OHG für das Projekt: Errichtung eines Kraftwerksgebäudes M 75; Änderung des genehmigten Bauentwurfs Dampfbesicherung Dormagen (Sachbearbeiter: Herr D. Jülich) vom 22.02.2016 ist Bestandteil der Genehmigung und nur in Verbindung mit dem Brandschutzkonzept Reg.-Nr.: BSK-M75-Kraftwerksgebäude und Nebengebäude.docx der Currenta GmbH & Co. OHG für das Projekt: Errichtung eines Kraftwerksgebäudes mit Nebengebäuden M 75; (Sachbearbeiter: Herr D. Jülich und Herr Blöcker) vom 10.04.2014 und der Fortschreibung (Tektur) des Brandschutzkonzeptes BSK-M75-Kraftwerksgebäude und Nebenengebäude.docx der Currenta GmbH & Co. OHG (Sachbearbeiter: Herr D. Jülich) vom 16.06.2016 gültig. Die Anforderungen sind bei dieser Zulassung zu beachten.

H 19

Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherren.

H 20

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

H 21

In den Jahren, in denen Überwachungsmaßnahmen an Boden und Grundwasser gem. den in den Nebenbestimmungen N 12 und N 16 geforderten Überwachungsturnusfestlegungen erfolgen, sind diese aus verfahrensökonomischer Gründen möglichst zeitlich so koordiniert durchzuführen, dass sie fristgerecht zusammengeführt und in einem Bericht behandelt werden.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: *Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.*

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag

Krummenauer

8. Antragsunterlagen

Ordner 1

1. Ordnerverzeichnis
2. Schreiben der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG vom 01.06.2016
3. Inhaltsverzeichnis
4. Formular 1; Blatt 1-3
5. Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015
6. Formular 2
7. Stellungnahme des Betriebsrates der Currenta GmbH & Co. OHG
8. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
9. Anlagen und Betriebsbeschreibung
10. Angaben zu den Stoffen
11. Formulare 3-7
12. Antrag nach § 18 BetrSichV
13. Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV der TÜV Rheinland Service GmbH; Bericht-Nr.: 641/124355880/Pos.50 vom 01.04.2016
14. Stellungnahme zum Konzept „Kessel-Schnellstart“ DKD M 75 der TÜV Rheinland Service GmbH; Bericht-Nr.: 641/124560290-4543 vom 20.10.2015
15. Beschreibung der Gasversorgung
16. Antrag auf Erlaubnis einer Dampfkesselanlage mit Dampferzeugern der Kategorie IV für die Kessel mit den Hersteller-Nummern: 120269-120272

Ordner 2

1. Ordnerverzeichnis
2. Antrag auf Erlaubnis einer Dampfkesselanlage mit Dampferzeugern der Kategorie IV für die Kessel mit den Hersteller-Nummern: 120273-120278

3. Gutachten
Explosionsschutzdokument für Dampferzeuger-Anlage M 75
Schalltechnische Untersuchung für die Dampfbesicherung mit
Gutachten-Nr.: EIP2016-205-1-V2 vom 07.04.2017
Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser
Anlagen-Nr. 215 vom 10.11.2015 aktualisiert: 04.07.2017
Betrachtung der Umweltverträglichkeit

Ordner 3

1. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
2. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW der TÜV Süd Chemie GmbH für die Anlage 215 vom 16.01.2017
3. AGAP-Pläne
Umgebungsplan Geb. M 75 vom 05.04.2016
Feuerwehrplan; Erdgeschoss Geb. M 75 vom 05.04.2016
Sicherheitseinrichtungen; Erdgeschoss Geb. M 75 vom 07.04.2016
Feuerwehrplan, 1. Obergeschoss Geb. M 75 vom 05.04.2016
Sicherheitseinrichtungen, 1. Obergeschoss Geb. M 75 vom 05.04.2016
Feuerwehrplan, 2. Obergeschoss Geb. M 75 vom 05.04.2016
Sicherheitseinrichtungen, 2. Obergeschoss Geb. M 75 vom 05.04.2016
Feuerwehrplan, Dach Geb. M 75 vom 05.04.2016
Sicherheitseinrichtungen, Dach Geb. M 75 vom 05.04.2016
Alarm- und Gefahrenabwehrplan Löschwasserrückhaltung vom 05.04.2016
4. Bauunterlagen
Bauantrag vom 09.02.2016
Baubeschreibung zum Änderungsantrag der BTS, Geb. M 75
Brandschutzkonzept Architekturbüro Funk vom 22.02.2016
5. Übersichtsplan Chempark, Maßstab 1:10000; A 15721
6. Topographische Karte, Maßstab 1:25000
7. Lageplan, Maßstab 1:5000, A 19421
8. Grundriss PLT Raum; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302979-1c
9. Grundriss Erdgeschoss; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302987-1g

10. Grundriss Bühne + 10,25m; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302988-1g
11. M 75 Dachaufsicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302989-1f
12. M 75 Schnitte; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302990-0f
13. M 75 Ost- und Westansicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302991-0f
14. M 75 Nord - und Südansicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302992-1f
15. Verfahrensfießbild, Flammrohrkessel 1-10; DOR 1302839-1.4
16. R&I-Diagramm, Erdgas-Druckreduzierung, DOR 1305101-1.5
17. R&I-Diagramm, VE-Wasser, DOR 1305102-1.4
18. R&I-Diagramm, Kessel 11, DOR 1305103-1.5
19. R&I-Diagramm, Speisewasser, DOR 1305104-0.4
20. R&I-Diagramm, Frischdampf, DOR 1305105-0.4
21. R&I-Diagramm, Hilfsdampf, DOR 1305106-1.5
22. R&I-Diagramm, Entwässerung, Betriebswasser, Abwasser
DOR 1305107-1.4
23. R&I-Diagramm, Probenahme, Dosierung, DOR 1305108-1.4
24. R&I-Diagramm, Zuluft, Brenner, Rauchgas K11, DOR 1305109-1.3
25. R&I-Diagramm, Steuerluft, DOR 1305110-1.4
26. R&I-Diagramm, Stickstoff, DOR 1305134-1.0
27. R&I-Diagramm, Rauchgaskondensat, DOR 1305135-1.1
28. Angaben in Anlehnung an den Anhang II der 12. BImSchV

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DAkkS	Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz